



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Bescheid

**für die Errichtung und Betrieb einer
Gießerei für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität
an Flüssigmetall von 10 Tonnen je Tag Blei
(Anlage zur Herstellung von Elektroden)**

in Ilsenburg

für die Firma
JL Goslar Anoden GmbH
Hüttenstraße 1a
38871 Ilsenburg

Vom 02.11.2017
Az: 402.4.8-44008/17/10
Anlagen-Nr. 7693

Inhaltverzeichnis

I	Entscheidung	
II	Antragsunterlagen	
III	Nebenbestimmungen	
	1. Allgemein	Seite 4
	2. Immissionsschutz	Seite 4
	3. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit	Seite 8
	4. Betriebseinstellung	Seite 8
IV	Begründung	
	1. Antragsgegenstand	Seite 9
	2. Genehmigungsverfahren	Seite 9
	3. Entscheidung	Seite 12
	4. Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen	Seite 13
	4.1 Allgemein	Seite 13
	4.2 Baurecht	Seite 13
	4.3 Immissionsschutz	Seite 13
	4.4 Arbeitsschutz und Betriebssicherheit	Seite 14
	4.5 Betriebseinstellung	Seite 15
V	Hinweise	Seite 15
	1. Zuständigkeiten	
	2. Arbeitsschutz	
	3. Abfallrecht	
	4. Wasserrecht	
	5. Naturschutz	
VI	Kosten	Seite 18
VII	Anhörung gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 VwVfG	Seite 19
VIII	Rechtsbehelfsbelehrung	Seite 19

Anlagen

- Anlage 1: Inhalt der Antragsunterlagen
Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

Genehmigungsbescheid **nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

I

Entscheidung

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 3.8.1 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU) wird auf Antrag der

JL Goslar Anoden GmbH
Hüttenstraße 1a
38871 Ilsenburg

vom 06.02.2017 (Posteingang am 07.03.2017) sowie den Ergänzungen letztmalig vom 15.05.2017 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der

**Gießerei für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität
an Flüssigmetall von 10 Tonnen je Tag Blei
(Anlage zur Herstellung von Elektroden)**

auf dem Grundstück in **38871 Ilsenburg**,

Gemarkung: **Ilsenburg**
Flur: **16**
Flurstücke: **688, 685, 682, 679, 676, 672**

erteilt.

2. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und Betrieb der Gießerei durch Erweiterung der bestehenden Anlage mit:
 - Strahlanlage zur Oberflächenbehandlung (BE 10.01)
 - zwei Schmelzkesseln
 - zwei Verzinnungsanlagen bestehend jeweils aus Vorreinigungsbad, Spülbad und Zinnbad (BE 10.02)
 - ein Warmhalteofen (BE 10.03)
 - zwei Kokillengießmaschine (BE 10.04)
 - zwei Schweißroboter (BE 10.06 und 10.07)
 - Raumheizungsanlage mit 217 kW Feuerungswärmeleistung.Die Anlage wird von Montag bis Sonntag einschl. Feiertag 24 h / d betrieben.

- 3 In der Genehmigung sind gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 71 der Bauordnung des Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA) des LK Harz vom 19.03.2014 (Az: 02390-2013-23) eingeschlossen.

- 4 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
- 5 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides an die Antragstellerin mit dem Betrieb der Anlage zur Herstellung von Elektroden begonnen wird.
- 6 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II

Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

1 Allgemein

- 1.1 Die Errichtung und der Betrieb der Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in Anlage 1 genannten Unterlagen vorzunehmen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides ist am Errichtungsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Inbetriebnahme ist der zuständigen Überwachungsbehörde für Immissionsschutz unverzüglich anzuzeigen.

2 Immissionsschutz

- 2.1 Schallschutz
 - 2.1.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die antragsgemäß angegebenen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten nicht erhöht oder verändert werden.
 - 2.1.2 Die Anlage muss so beschaffen sein, dass tieffrequente Geräuschemissionen vermieden werden (TA Lärm Nummer 7.3).

- 2.1.3 Der Werksverkehr ist auf die von 06 bis 22 Uhr bestehende Tagzeit zu beschränken. Ausnahmen sind nur in Notsituationen (TA Lärm Nr. 7.1) oder als seltenes Ereignis (TA Lärm Nr. 7.2) zulässig.
Die Betriebszeit für den während der Be- und Entladung genutzten Elektrogabelstapler ist in der kritischeren Nachtzeit von 22 bis 06 Uhr auf maximal 60 Minuten zu beschränken.
- 2.1.4 Der Anlagenbetrieb ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen (TA Lärm Nr. 2.5 und Nr. 3.1b). Dazu sind die in der Schalltechnischen Untersuchung des „Büros für Schallschutz Magdeburg“ vom 5.5.2017 (Projekt-Nr. 17.008) genannten Anforderungen umzusetzen oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen. Insbesondere sind die zwei Abluftrohre „Abluftrohr f. Roboter“ und „Abluftrohr Putzerei“ auf einen Schalleistungspegel von jeweils maximal 85 dB(A) zu begrenzen.
- 2.2 Betriebsorganisation
- 2.2.1 Der Betrieb der einzelnen Betriebseinheiten ist nur in Verbindung der jeweiligen wirksamen Feinstaubfilteranlagen zulässig. Die Wirksamkeit der jeweiligen Abluftreinigungsanlagen ist durch regelmäßige Betriebskontrollen und Wartungen sicherzustellen. Dabei sind die Angaben des Herstellers zu berücksichtigen.
- 2.2.2 Der Betreiber und das Betriebspersonal müssen nachweislich und jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal mit entsprechender Sachkunde verfügen. Vorhandene Betriebs- und Arbeitsanweisungen sind regelmäßig zu überarbeiten und – wenn erforderlich - zu ergänzen.
- 2.2.3 Die Einrichtungen zur Abgaserfassung und -reinigung der staubhaltigen Abluft sind regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu warten. Für den Betrieb der Einrichtungen zur Abgaserfassung und -reinigung sind die Bedienungsanleitungen des Herstellers zu berücksichtigen. Der Ventilator ist regelmäßig auf seine Funktionsfähigkeit zu überprüfen und die Filterpatronen regelmäßig bei Erreichen des für den Wechsel festgelegten Differenzdrucks zu reinigen oder zu wechseln.
- 2.2.4 Für die Abluftfilteranlage sind in einem Betriebstagebuch Betriebskontrollen, Inspektionen, Wartungsarbeiten, Instandsetzungsarbeiten sowie Ursachen und Zeitdauer von Störungen mit Angaben Datum, Uhrzeit und Dauer zu erfassen und zu dokumentieren. Diese Dokumentationen sind, ausgehend vom jeweils letzten Eintrag, 5 Jahre lang aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

- 2.3 Emissionsbegrenzung und Ableitbedingungen
- 2.3.1 **EQ 1 (Abluft Strahlanlage)**
Die Emissionen an Blei und seinen Verbindungen angegeben als Pb dürfen den Massenstrom von 2,5 g/h im Abgas nicht überschreiten.
Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen den Massenstrom von 0,20 kg/h nicht überschreiten. Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0.20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden.
- 2.3.2 **EQ 2 (Abluft Verzinnungsstrecke, Abluft Schmelz- und Kokillengießstrecke)**
Die Emissionen an Blei und seinen Verbindungen angegeben als Pb dürfen den Massenstrom von 2,5 g/h im Abgas nicht überschreiten.
Die staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen den Massenstrom von 50 g/h, angegeben als Gesamtstaub, nicht überschreiten.
- 2.3.3 **EQ3 (Abluft Schweißroboter)**
Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen den Massenstrom von 0,20 Kg/h nicht überschreiten. Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0.20 Kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden.
- 2.3.4 **EQ 4 (Abgas Raumheizungsanlage)**
Die Emissionen aus der Raumheizungsanlage unterliegt den Anforderungen der 1. BImSchV
- 2.3.5 Die Abgase aus der Emissionsquelle EQ 1 (Strahlanlage) sind über eine Austrittsfläche von ca. 0,06 m² und in einer Höhe von mindestens 10 m in die Atmosphäre abzuleiten.
- 2.3.6 Die Abgase aus der Emissionsquelle EQ 2 (Abluft Verzinnungsstrecke, Abluft Schmelz- und Kokillengießstrecke) sind über eine Austrittsfläche von ca. 0,16 m² und in einer Höhe von mindestens 10 m in die Atmosphäre abzuleiten.
- 2.3.7 Die Abgase aus der Emissionsquelle EQ 3 (Schweißroboter) sind über eine Austrittsfläche von ca. 0,07 m² und in einer Höhe von mindestens 10 m in die Atmosphäre abzuleiten.
- 2.3.8 Die Abgase aus der Emissionsquelle EQ 4 (Raumheizungsanlage) sind über eine Austrittsfläche von ca. 0,01 m² und in einer Höhe von mindestens 8,5 m in die Atmosphäre abzuleiten.
- 2.4 Messung und Überwachung der Emissionen
- 2.4.1 Zur Feststellung der Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzung für die Emissionsquellen EQ 1-3 sind erstmals frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme sowie anschließend

wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren eine Messung durch eine im Land Sachsen-Anhalt gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.

- 2.4.2 Die Überwachung der Emissionen aus der Raumheizungsanlage (EQ 4) unterliegen den Anforderungen der 1. BImSchV. Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu den Betriebsunterlagen zu nehmen und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen
- 2.4.3 Bei abweichenden Betriebsbedingungen sind Messungen jeweils in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde durchzuführen.
- 2.4.4 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen ist an geeigneter Stelle ein Messplatz bzw. eine Probenahmestelle einzurichten. Dieser/diese muss ausreichend groß und leicht begehbar sein. Dabei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit-Messung von Emissionen aus stationären Quellen-Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht (Ausg. Jan. 2008) zu beachten.
- 2.4.5 Im Vorfeld der Messungen ist unter Beachtung der DIN EN 15 259 ein Messplan zu erstellen. Der Messplan ist mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Messungen sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz in Halle einzureichen.
- 2.4.6 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind.
Die Messungen der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der jeweils festgelegten Emissionsbegrenzung sein.
Die im Anhang 6 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ sind bei der Auswahl der Messverfahren und der Durchführung der Emissionsmessungen zu beachten.
- 2.4.7 Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer einer Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
In besonderen Fällen, z.B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend

anzupassen. Abweichungen von der Regel-Messzeit sind im Messbericht zu begründen.

2.4.8 Über die Ergebnisse der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entspricht. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung und -durchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das angewendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

2.4.9 Der Messbericht ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz (LAU) unverzüglich, jedoch spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Messungen, vorzulegen.

3 Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

3.1 Die Fußböden in gefahrstoffbelasteten Produktionsbereichen sind so zu gestalten, dass sie gefahrlos und leicht zu reinigen sind und dadurch Staubanreicherungen vermieden werden können.

3.2 Für den Umgang mit Gefahrstoffen sind schriftliche Betriebsanweisungen zu erstellen, die in verständlicher Form und Sprache die Gefährdungen und erforderlichen Schutzmaßnahmen beschreiben und Bestandteile der Unterweisungen sind.

3.3 Alle ortsbeweglichen Behälter und alle Einrichtungen, die Gefahrstoffe enthalten sind deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen, so dass die Gefahrstoffe identifizierbar und die Gefahren erkennbar sind.

3.4 Die mit Blei und anderen Metallen belasteten Arbeitsbereiche sind mit folgenden Verbots-, Warn- und Gebotszeichen zu kennzeichnen:

- „Rauchen verboten“, „Zutritt für Unbefugte verboten“,
„Essen und Trinken verboten“
- „Warnung vor giftigen Stoffen“ und
- „Augenschutz benutzen“, „Schutzhandschuhe benutzen“

4 Betriebseinstellung

4.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens nach 7 Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitung nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beigefügten Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.



1 Antragsgegenstand

Die JL Goslar Anoden GmbH betreibt auf Grundlage einer Baugenehmigung des LK Harz vom 19.03.2014 (Az: 02390-2013-23) eine Gießerei zur Herstellung und Elektroden. Mit Schreiben vom 06.02.2017 wird gemäß § 4 BImSchG beantragt, die bestehende Anlage durch die Errichtung und Betrieb eines zweiten Schmelzkessels sowie einer zweiten Verzinnungsanlage zu erweitern.

2 Genehmigungsverfahren

Die Gießerei für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 4 Tonnen oder mehr je Tag Blei ist der Nr. 3.8.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen, so dass Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß § 4 BImSchG i. V. m. § 10 BImSchG genehmigungsbedürftig sind.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß Nr. 1.1.1 des Anhangs der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Oktober 2015 das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden die Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, an der Prüfung des Vorhabens beteiligt.

2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Verfahren wurde gemäß § 10 BImSchG als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen in der Zeit vom 23.06.2017 bis einschließlich 24.07.2017 in der Stadtverwaltung Ilsenburg sowie im Landesverwaltungsamt Halle aus. Bis zum Ende der Einwendungsfrist am 24.08.2017 gingen keine Einwendungen ein. Ein Erörterungstermin fand nicht statt.

2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 zu § 3 UVPG

Die JL Goslar Anoden GmbH betreibt am Standort Ilsenburg eine Anlage zur Herstellung von Anoden und Kathoden für die Metallgewinnungsindustrie.

Die Schmelzleistung der Anlage (3,6 t / Tag) überschreitet gegenwärtig nicht die Grenzen zur Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG, so dass die Schmelzanlage auf der Grundlage einer Baugenehmigung betrieben wird.

Zur Abdeckung eines höheren Bedarfs an Anoden und Kathoden soll die Schmelzkapazität durch Aufstellung eines zweiten Schmelzkessels erweitert werden. Damit wird die in der Nr. 3.8.1 Anhang 1 der 4.BImSchV festgelegte Leistungsschwelle von 4 t / Tag überschritten und für die Anlage ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG erforderlich.

Hauptbestandteil der Anlage zur Herstellung von Anoden aus Blei und Bleilegierungen ist die elektrisch betriebene Schmelzanlage für Blei und Bleilegierungen.

Aufgrund der Schmelzkapazität von 10 t/Tag ist die Anlage unter die Nr. 3.5.2 der Anlage 1 UVPG einzustufen, danach ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Anlage zur Herstellung von Anoden und Kathoden wird im Dreischichtbetrieb betrieben. Die Erweiterung der Anlage erfolgt in einem bereits bestehenden Gebäude, so dass mit dem Vorhaben keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden sein werden.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Das Betriebsgelände der JL Goslar GmbH befindet sich im Nordosten von Ilsenburg im Landkreis Harz. Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb eines bauplanungsrechtlich ausgewiesenen Industrieparks. In unmittelbarer Nachbarschaft der Schmelzanlage befinden sich weitere Industriebetriebe. Der Industriepark besitzt eine eigene Zufahrt zur Kreisstraße 1355, die wiederum an die Bundesstraße 6 anbindet.

Der Abstand der Anlage zur nächsten Wohnbebauung in Richtung Südosten beträgt ca. 450 m.

Folgende Schutzgebiete nach BNatSchG und ein Überschwemmungsgebiet befinden sich im näheren Umfeld zur Anlage:

Das Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ welches das FFH Gebiet 46 „Rohnberg, Westerberg und Köhlerholz bei Ilsenburg“ beinhaltet, befindet sich westlich der Anlage in etwa 2.300 m Entfernung.

Das Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Ilse“ befindet sich nordwestlich in ca. 800 m Entfernung zur Anlage.

Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG

Die zur Erweiterung der Schmelzanlage erforderlichen technischen Ausrüstungen werden innerhalb eines geschlossenen Gebäudes betrieben. Weiterhin befindet sich die Anlage in relativ großer Entfernung zur nächsten Wohnbebauung und ist umgeben von weiteren Gewerbebetrieben. Die erforderlichen Fahrten (Lieferverkehr und Personal) zur und von der Anlage werden in der Nacht auf ein Mindestmaß begrenzt. Durch die direkte Anbindung des Industrieparks an die B 6 führt der Lieferverkehr nicht durch das Stadtgebiet von Ilsenburg. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hervorgerufen durch Lärm sind somit nicht zu erwarten. Unter dem Gesichtspunkt, dass die Abluft über Schornsteine in 10 m Höhe in die Atmosphäre abgeleitet werden, gehen von Ihr keine Gefahren für die Gesundheit des Menschen aus.

Da der Schmelzofen für Blei elektrisch betrieben und mit Feinstaubfiltern ausgerüstet wird, gehen von ihm nur sehr geringe Emissionen an Staub (u. a. Bleistäube, Massenstrom kleiner 0,002 kg / h) aus.

Da mit der Erweiterung der Anodenproduktion keine zusätzlichen Gebäude errichtet werden, können nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden ausgeschlossen werden. Weiterhin sind aufgrund der geringen Schadstoffemissionen der Anlage und des relativ großen Abstandes zum FFH-Gebiet „Rohnberg, Westerberg und Köhlerholz bei Ilsenburg“ nachteilige Auswirkungen auf das FFH Gebiet nicht zu erwarten.

Die Behälter und Ausrüstungen der Anlage in denen wassergefährdende Stoffe gelagert bzw. gehandhabt werden, befinden sich in medienbeständigen Auffangwannen, so dass Schadstoffeinträge in den Boden und das Grundwasser vermieden werden. Bei der Herstellung der Elektroden (Anoden und Kathoden) entsteht kein Abwasser. Nachteilige Auswirkungen auf das o. g. Überschwemmungsgebiet können aufgrund des relativ großen Abstandes zu diesem Schutzgebiet ausgeschlossen werden.

Die bei der Herstellung der Elektroden entstehende Altbeize und gebrauchte Spülflüssigkeit wird als Abfall entsprechend den Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes entsorgt.

Auswirkungen auf das Klima sind nicht zu erwarten.

Da mit dem Vorhaben keine baulichen Veränderungen (z. B. zusätzliches Gebäude) der Anlage verbunden sind, ergeben sich hieraus keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind aufgrund des unkritischen Standortes und der geringen Emissionen der Schmelzanlage nicht zu erwarten. Im Ergebnis der Einzelfallprüfung gemäß §§ 3a, 3c UVPG wird festgestellt, dass das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung

unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis wurde gemäß § 3a UVPG im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt am 17.10.2017 und ortsüblich in der Stadt Ilsenburg bekanntgegeben.

3 Entscheidung

Die Genehmigung wird in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens für die Errichtung und den Betrieb der Gießerei erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III. dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i.V.m. § 4 BImSchG erfüllt sind. Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass diese bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Im Genehmigungsverfahren war zu prüfen, ob im Zusammenhang mit der wesentlichen Änderung der Anlage nach IED (hier: Gießerei) die Pflicht zur Bewertung des Standes der Boden- und Grundwasserverschmutzung (Bericht über den Ausgangszustand – AZB) verbunden ist. Eine Pflicht zur Erstellung eines AZB besteht, wenn im Rahmen einer Tätigkeit relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. In diesem Fall muss der Betreiber mit Blick auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers auf dem Gelände der Anlage einen Bericht über den Ausgangszustand erstellen und diesen der zuständigen Behörde unterbreiten, bevor die Anlage in Betrieb genommen wird.

In der beantragten Gießerei werden Metalle, Legierungen, Säuren sowie org. Hilfsstoffe eingesetzt. Da auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht besteht, ist ein Bericht über den Ausgangszustand nicht notwendig.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die JL Goslar Anoden GmbH hat mit ihrem Antrag vom 06.02.2017 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

4 Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

4.1 Allgemein

Mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden (NB 1.1) und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können (NB 1.2 und 1.3).

4.2 Bauplanungsrecht

Die Stadt Ilsenburg hat mit Schreiben vom 22.03.2017 das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben erklärt.

Die im Bebauungsplan Nr. 19 „Industriepark“ 1. Änderung enthaltenen Festlegungen werden eingehalten und die Erschließung ist gesichert. Die Einhaltung der Lärmkontingente wurde durch ein Gutachten, welches geprüft wurde, nachgewiesen. Das Vorhaben ist gemäß § 30 BauGB zulässig.

4.3 Immissionsschutz

4.3.1 Schallschutz

Die übersichtlich und nachvollziehbar gestaltete Prognose des Büros für Schallschutz Magdeburg (Projekt-Nr.: 17.008) in der vervollständigten Version vom 5.5.2017 kommt zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben geplanten Schallquellen an den nächst gelegenen Wohnbebauungen sowie an schutzbedürftigen Räumen in angrenzenden Industrie- und Gewerbegebieten keine unzulässig hohen Geräuschimmissionen, im Sinne der TA Lärm, hervorrufen werden. Dabei wurden neun Immissionsorte rund um das Betriebsgelände untersucht.

Der Anlagenstandort befindet sich auf einer eingeschränkten Industriegebietsfläche des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 19 „Industriepark“ der Stadt Ilsenburg. Im Bebauungsplan sind für den Standort der Anlage Emissionskontingente von 65 dB(A)/m² tags und nachts festgesetzt. Die aus den Emissionskontingenten resultierenden Teilimmissionsrichtwerte für die maßgeblichen Immissionsorte werden mit dem geplanten Bauvorhaben eingehalten.

Zum Immissionsort „Weelworld Bürotrakt“ ist festzustellen, dass er sich innerhalb des Industriegebietes befindet. Die Schutzbedürftigkeit bestimmt sich hier nach TA Lärm Nummer 6.1. a mit einem tags und nachts einzuhaltenden Immissionsrichtwert von 70 dB(A). Die Emissionskontingente des Bebauungsplanes sind nur für Immissionsorte außerhalb des Industriegebietes anzuwenden. Nach Maßgabe der Schalltechnischen Untersuchung ist die sichere Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte zu erwarten.

Zur Sicherung der Prognoseergebnisse, des Standes der Lärmminderungstechnik und einer ausreichenden Lärmvorsorge gemäß TA Lärm Nr. 2.5 und Nr. 3.3 besteht die Notwendigkeit, die in der Prognose für die schallrelevanten technischen Anlagenteile zu Grunde gelegten Emissionskenndaten der maßgeblichen Schallquellen als nicht zu überschreitende Schallleistungspegel festzulegen und schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche auszuschließen (NB 2.1.1, 2.1.2, 2.1.4).

Da für die Nachtzeit im Vergleich zur Tagzeit um 15 dB(A) strengere Richtwerte und eine kürzere Beurteilungszeit (am Tage 16 Stunden, nachts die lauteste Stunde) gelten, ist es

erforderlich den Werksverkehr zu beschränken. Die Beschränkung schließt LKW-Fahrten während der Nachtzeit aus und gestattet höchstens 60 Minuten Gabelstaplerverkehr während der Nachtzeit von 22 bis 06 Uhr (NB 2.1.3).

Ausnahmen sind nur in Notsituationen (TA Lärm Nummer 7.1) oder als seltenes Ereignis (TA Lärm Nummer 7.2) zulässig. Der auf öffentlichen Verkehrswegen ablaufende anlagenbezogene Verkehr erfordert keine organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Nr. 7.4 der TA Lärm, weil keine maßgebliche Erhöhung des Fahrverkehrs zu erwarten ist.

4.3.2 Stoffemissionen und Messungen

Mit den Anforderungen an die regelmäßige Kontrolle und Wartung der Abluftreinigungsanlagen (Feinstaubfilter) soll Funktionsfähigkeit der Abluftreinigung sichergestellt werden (NB 2.2.1 – 2.2.4).

Die Anforderungen an die Planung, Durchführung und Auswertung der Emissionsmessungen für die Emissionsquellen EQ 1-3 basieren auf den Forderungen der TA Luft (Nr. 5.3.1 und 5.3.2) und aktualisierten VDI-Vorschriften sowie der DIN EN 15 259 (NB 2.4.1, 2.4.3 - 2.4.9).

Für die Emissionsquelle EQ 4 an der Raumheizung ergibt sich wegen der Feuerungswärmeleistung der erdgasbeheizten Raumheizung von weniger als 20 MW die Anforderungen aus der 1. BImSchV (NB 2.3.4, 2.4.2).

Nebenbestimmung	Quelle / Grundlage
2.3.8	TA-Luft Nr. 5.5.3
2.4.4	TA Luft Nr. 5.3.1
2.4.5	TA Luft Nr. 5.3.2.2
2.4.6	TA Luft Nr. 5.3.2.3
2.4.7	TA Luft Nr. 5.3.2.2
2.4.8	TA Luft Nr. 5.3.2.4)
2.4.9	TA Luft Nr. 5.3.2.4

4.4 Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

Die Nebenbestimmungen sollen den Gesundheitsschutz der Mitarbeiter sowie den sicheren Betrieb der Anlage sicherstellen. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich und angemessen.

Nebenbestimmung	Rechtsgrundlage
3.1	ArbStättV Anhang Pkt. 1.5
3.2	GefStoffV § 14 Abs. 1 und 2
3.3	GefStoffV § 8 Abs. 2 und TRGS 201
3.4	ASR A 1.3

4.5 Betriebseinstellung

Die festgeschriebenen Maßnahmen bei der Betriebseinstellung entsprechen den Forderungen des § 15 Abs.3 BImSchG und sollen gewährleisten, dass auch nach der Betriebseinstellung von den stillgelegten Betriebsteilen keine Gefahr oder Belästigung für die Umwelt oder Bevölkerung ausgeht.

V

Hinweise

1. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG LSA i.V.m.

- der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ImmiZustVO i.V.m. dem Gesetz zur Neuordnung des Landesverwaltung,
- den § 12 Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
- den § 59 BauO LSA,
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz sowie

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - obere Immissionsschutzbehörde für die immissionsschutzrechtliche Überwachung
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht West für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Harz als
 - untere Baubehörde
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Abfallbehörde;
 - untere Bodenschutzbehörde,
 - untere Brandschutzbehörde (Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen),

2. Arbeitsschutz

1. Beschaffenheitsanforderungen an neue Arbeitsmittel (Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen):

Der Arbeitgeber darf den Beschäftigten erstmalig nur Arbeitsmittel bereitstellen, die solchen Rechtsvorschriften entsprechen, durch die Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt werden oder wenn solche Rechtsvorschriften keine Anwendung finden, den

sonstigen Rechtsvorschriften entsprechen, mindestens jedoch den Vorschriften des Anhangs 1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Rechtsquelle: BetrSichV § 7 Abs. 1

2. Umbau von Maschinen/Produktionsanlagen:

Sollten beim Umbau von Maschinen oder Produktionsanlagen diese wesentlich verändert werden, hat man die gleichen Verpflichtungen wie ein „Hersteller“ und ist so für die Konformität der Maschine/Gesamtanlage bzw. des veränderten Teilbereiches verantwortlich. Es sind somit die Bestimmungen des Geräteproduktsicherheitsgesetzes (GPSG), der Maschinenverordnung (9. GPSGV) und relevanter Binnenmarkt-Richtlinien, insbesondere der EG-Maschinen-Richtlinie, zu beachten.

3. Die Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung und Beseitigung von Gefahren, das sind z. B. Notschalter und Feuerlöscheinrichtungen sind in regelmäßigen Abständen sachgerecht zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Rechtsquelle: Arbeitsstättenverordnung § 4 Abs. 3

4. Es müssen alle Arbeitsmittel daraufhin beurteilt werden, welche Gefahren von ihnen ausgehen und ob sie dem Stand der Technik entsprechen. Neben den notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel müssen auch die Art, der Umfang und die Fristen für die erforderlichen Prüfungen festgelegt werden. Die Ergebnisse der arbeitsmittelbezogenen Gefährdungsbeurteilung sind zu dokumentieren, sie können in die nach Arbeitsschutzgesetz tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung einfließen. Rechtsquelle: BetrSichV § 3

5. Den Beschäftigten müssen Betriebsanweisungen für die bei der Arbeit benutzten Arbeitsmittel in verständlicher Form und Sprache zur Verfügung stehen. Sie sind anhand dieser Betriebsanweisungen über auftretende Gefahren und Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Rechtsquelle: BetrSichV § 9 Abs. 1 Pkt 2 und § 12 ArbSchG i. V. m. § 9 Abs. 2 BetrSichV

6. Es sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Lärmexposition der Beschäftigten zu treffen. Das heißt insbesondere

- Auswahl und Einsatz der neuen Arbeitsmittel unter dem Gesichtspunkt der Lärminderung sowie
 - Lärm mindernde Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte
- Rechtsquelle §7 Abs. 2 Lärm VibrationsArbSchV

3. Abfallrecht

1. Abfallerzeuger ist gemäß § 3 Abs. 8 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24.02.2012 (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen. Da die in den Antragsunterlagen angegebenen Abfälle durch den Produktionsprozess anfallen, ist das Unternehmen JL Goslar Anoden GmbH Abfallerzeuger. Bei den im Produktionsprozess anfallenden, gefährlichen Abfallarten, wie zum Beispiel Blei- und Zinnkrätze (Abfallschlüssel AVV 10 04 02*) und Altbeize (Abfallschlüssel AVV 11 01 11*) handelt

es sich um überwachungsbedürftige Abfälle. Somit ist für deren Entsorgung mittels entsprechender Belege Register zu führen. Abfallerzeuger gefährlicher Abfälle haben entsprechend § 50 Abs. 1 und 3 KrWG die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle gegenüber den zuständigen Behörden nachzuweisen und entsprechend § 49 Abs. 3 KrWG Register zu führen. Form und Anforderungen der Führung eines Registers ergeben sich aus § 24 Abs. 1, 2, 3 Nachweisverordnung (NachwV). Gemäß § 25 Abs. 1 NachwV haben die zur Einrichtung und Führung der Register Verpflichteten die nach § 24 Abs. 2 bis 4, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 oder 7 NachwV in die Register einzustellenden Belege oder Angaben drei Jahre, jeweils vom Datum ihrer Einstellung in das Register angerechnet, in dem Register aufzubewahren oder zu belassen.

2. Die von den betrieblichen Einsatzstoffen anfallenden, entleerten Behältnisse sind, soweit sie nicht über die s. g. freiwillige Rücknahmeverpflichtung dem Hersteller / Lieferanten überlassen werden, vorrangig einer zugelassenen Verwertungsmaßnahme zuzuführen. Ist eine stoffliche oder energetische Verwertung nicht gesichert, so sind die entleerten Behältnisse entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als gefährliche Abfälle (hier z. B. unter der AVV 15 01 10*-Verpackungen, die Rückstände gefährliche Stoffe enthalten, oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind) nachweislich zu entsorgen. Bei einer freiwilligen Rücknahme von Abfällen sind die Verträge mit dem Hersteller/Lieferanten jeweils im Abfallregister des Abfallerzeugers zu dokumentieren.

3. Die für die Nachweisführung über die Entsorgung gefährlicher Abfälle erforderlichen Dokumente sind elektronisch zu übermitteln und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen.

Gemäß § 17 NachwV haben die zur Führung von Nachweisen über die Entsorgung gefährlicher Abfälle Verpflichteten die zur Nachweisführung erforderlichen Erklärungen, Vermerke zum Fristablauf, Bestätigungen und Entscheidungen, Ablichtungen, Anträge und Freistellungen entsprechend nach Maßgabe dieses Abschnittes elektronisch zu übermitteln, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen sowie die für den Empfang erforderlichen Zugänge zu eröffnen und zu unterhalten, soweit nicht auf Grund einer nach § 26 NachwV ergangenen Entscheidung der zuständigen Behörde eine andere Form der Übermittlung unter Verwendung von Formblättern ausdrücklich zugelassen wird.

Die zur ordnungsgemäßen Führung des elektronischen Nachweisverfahren erforderliche Abfallerzeugernummer ist durch die JL Goslar Anoden GmbH für den Betriebssitz Ilsenburg beim

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Fachgebiet 24
Reideburger Str. 47
06116 Halle (Saale)

zu beantragen.

Die Regelungen des § 13 NachwV zur Führung von Begleitscheinen bei Sammelentsorgungen bleiben hiervon unberührt.

4. Bei der innerbetrieblichen Trennung und Entsorgung der anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle, sind die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu beachten.

4. Wasserrecht

1. Gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gelten Abfälle allgemein als wassergefährdend. Anlagenbetreiber haben gemäß AwSV dafür zu sorgen, dass Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe einschließlich von Sicherheitseinrichtungen (z. B. Auffangräume, Regalsysteme u. a.) geeignet sind und jeweils dem Stand der Technik entsprechen. Verwiesen wird speziell auf die Allgemeinen technischen Regelungen im Technischen Regelwerk der DWA-A 779. Die Eignung der Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe einschließlich von Sicherheitseinrichtungen wird im Rahmen einer Vorprüfung durch das Deutsche Institut für Bautechnik ermittelt. Das Bauprodukt muss zum Zeitpunkt der Errichtung der Anlage eine gültige bauaufsichtliche Zulassung besitzen oder wenn diese Bauprodukte die Anforderungen nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union ergangenen Rechtsvorschriften erfüllen, d. h. eine Europäische Technische Zulassung - ETA besitzen und mit einem CE- Kennzeichen gekennzeichnet sind und in dieser Zulassung wasserrechtliche Belange berücksichtigt werden. Liegt diese Zulassung nicht vor, so ist eine Eignungsfeststellung bei der Untere Wasserbehörde zu beantragen.

5. Naturschutz

1. Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum Artenschutz bei den national- und europarechtlich geschützten Arten sind einzuhalten.

VI

Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VII

Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 28.09.2017 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie Gelegenheit, sich bis 30. Oktober 2017 zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2107 (Posteingang 26.10.2017) äußerte sich die Antragstellerin, dass die Betriebszeiten sich auch auf den Sonntag erstrecken. Bei Prüfung der vorliegenden Unterlagen wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Zuschläge für die erhöhte Empfindlichkeit (Ruhezeiten) die maßgeblichen Richtwerte deutlich unterschritten werden. Der Bescheid der LAV Fachbereich Arbeitsschutz vom 02.06.2016 (Az. LAV 51-40810-16/5) zur Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit liegt vor. Dem Anliegen der Antragstellerin kann somit gefolgt werden.

VIII

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg werden.

Im Auftrag

M. Wenzel

Anlagen:

Anlage1: Unterlagen zum Antrag der Fa. JL Goslar Anoden GmbH GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Elektroden vom 06. Februar 2017.

lfd. Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen
1	Antrag / Allgemeine Angaben
2	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb
3	Stoffe / Stoffdaten / Stoffmengen
4	Emissionen / Immissionen
5	Anlagensicherheit
6	Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser
7	Abfälle / Wirtschaftsdünger
8	Abwasser
9	Arbeitsschutz
10	Brandschutz
11	Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung
12	Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG
13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
14	Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung
15	Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen

Nachtrag vom 25. April 2017	Unterlagen zum Wasserrecht
Nachtrag vom 15. Mai 2017	Schallimmissionsprognose
Nachtrag vom 28. September 2017	Baugenehmigung des LK Harz vom 19.03.2014 (Az: 02390-2013-23)

Anlage 2 - Rechtsquellenverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
Abf ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610, 612)
AllGO LSA	Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Okt. 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dez. 2016 (GVBl. LSA 394)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Nov. 2016 (BGBl. I S. 2681)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. Apr. 2017 (BGBl. I S. 905)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2808, 2831)
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Sept. 2016 (GVBl. LSA S. 254)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03. Feb. 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 147 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 637)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 637)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Aug. 2017 (BGBl. I S. 3202, 3211)

GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648)
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. Apr. 2017 (BGBl. I S. 896) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260)
GPSG	Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG) vom 06. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, ber. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. März 2011 (BGBl. I S. 338)
9. GPSV	Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2202)
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
LärmVibrArbSchV	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Nov. 2016 (BGBl. I S. 2531, 2548)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dez. 2015 (BGBl. I S. 2490, 2491)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2745, 2752)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)

Arbeitsstättenrichtlinien ASR 1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung